

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/10032 –

Entwurf eines Düngegesetzes

A. Problem

Das Düngemittelgesetz aus dem Jahr 1977 ist nicht mehr zeitgemäß. So führen die Zulassungsvorschriften für neue Düngemittel teilweise zu erheblichen Verzögerungen beim Inverkehrbringen innovativer Düngemittel. Außerdem ist die Berücksichtigung regionaler oder standortspezifischer Gegebenheiten häufig nicht oder nur im Rahmen eines einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahrens möglich.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nicht nur das Inverkehrbringen von Düngemitteln, sondern auch das Düngen geregelt. Das Gesetz soll daher künftig die Bezeichnung Düngegesetz erhalten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Zusätzlicher neuer Kontrollaufwand ergibt sich durch das Düngegesetz nicht. Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden sind nicht gegeben.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und insbesondere die mittelständischen Unternehmen entstehen aus diesem Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten**1. Bürokratiekosten der Wirtschaft**

Der Gesetzentwurf hat keinen Einfluss auf die Informationspflichten der Wirtschaft.

2. Bürokratiekosten der Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keinen Einfluss auf die Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger.

3. Bürokratiekosten der Verwaltung

Der Gesetzentwurf enthält keine neuen Informationspflichten für die Verwaltung.

Für die Verwaltung besteht eine Informationspflicht aufgrund des § 3 Abs. 4, der bereits als § 1a Abs. 5 durch das Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG (BGBl. I S. 2819) in das derzeit geltende Düngemittelgesetz eingefügt wurde.

Die daraus resultierenden Kosten sind nicht zu quantifizieren, da sie im Wesentlichen davon bestimmt werden, in welchem Umfang die betroffene Öffentlichkeit von der Möglichkeit, begründete Stellungnahmen im Rahmen einzelner Rechtsetzungsvorhaben abzugeben, Gebrauch machen wird. Im Fall des Düngegesetzes betrifft dies Rechtsverordnungen aufgrund des § 3 Abs. 3.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10032 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere den standort- und nutzungs-typischen Humusgehalt, zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern,“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort „notwendige“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „verbessern“ die Wörter „ ,ausgenommen sind Kohlendioxid und Wasser“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Jauche: Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser. Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.“

cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die neuen Nummern 6 bis 11.

dd) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Wörter „ohne wesentlichen Nährstoffgehalt“ eingefügt.

ee) In der neuen Nummer 9 wird die Angabe „5 bis 7“ durch die Angabe „6 bis 8“ ersetzt.

ff) In der neuen Nummer 10 werden nach dem Wort „Abgeben“ die Wörter „von Stoffen nach Nummer 1 bis 8“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „des Satzes 1 Nr. 9“ durch die Angabe „des Satzes 1 Nr. 10“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stoffe nach § 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 bis 8 dürfen nur angewandt werden, soweit sie

1. einem durch einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft über den Verkehr mit oder die Anerkennung von Düngemitteln zugelassenen Typ oder

2. den Anforderungen für das Inverkehrbringen nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 5 Abs. 2 oder 5

entsprechen. Ausgenommen von Satz 1 sind Wirtschaftsdünger, die im eigenen Betrieb angefallen sind, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die ausschließlich aus Stoffen, die im eigenen Betrieb angefallen sind, bestehen oder hergestellt worden sind.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils die Angabe „§ 2 Nr. 1 und 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 bis 8“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. die Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger.“
- d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Tieren“ die Wörter „oder Gefährdungen des Naturhaushalts“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „bezüglich“ werden die Wörter „der Abgabe und“ eingefügt.
- b) Die Angabe „§ 2 Nr. 1 und 5 bis 7“ wird durch die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 bis 8“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „§ 2 Nr. 1 und 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 bis 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:
- „4. die Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere den standort- und nutzungstypischen Humusgehalt, zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern,“.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1 und 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 bis 8“ ersetzt.
- b) Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Zusammensetzung nach Haupt- und Nebenbestandteilen, insbesondere über Nährstoffgehalt, Nährstoffform sowie Art und Gehalt von Nebenbestandteilen sowie deren Einteilung in Aufbereitungshilfsmittel, Anwendungshilfsmittel und Fremdbestandteile,“.
7. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In dem Beirat sollen insbesondere die Bereiche der Bodenkunde, der Pflanzenernährung, des Pflanzenbaues, der Gewässerkunde, der Toxikologie, der Ökotoxikologie und der Seuchenhygiene durch Wissenschaftler, die auf diesen Gebieten tätig sind, vertreten sein.“
8. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig
1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Behörden mitzuteilen und
 2. bei der Ermittlungstätigkeit zu unterstützen.
- Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, anderen zuständigen Behörden desselben Landes, den zuständigen Behörden anderer Länder, des Bundes oder anderer Mitgliedstaaten oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.“
9. In § 13 Satz 2 Nr. 3 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 2 Nr. 1 und 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 bis 8“ ersetzt.

10. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „nach § 3 Abs. 3“ die Angabe „oder Abs. 5“ eingefügt.

Berlin, den 12. November 2008

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende

Johannes Röring
Berichterstatter

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Edmund Peter Geisen
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Johannes Röring, Gustav Herzog, Dr. Edmund Peter Geisen, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/10032** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Versorgung von Nutzpflanzen mit Pflanzennährstoffen ist eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige Pflanzenproduktion sowie eine Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Pflanzenbau. Gleichzeitig können Düngemittel jedoch bei unsachgemäßer Zusammensetzung oder Anwendung die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt gefährden.

Das Düngemittelgesetz aus dem Jahr 1977 wird diesen Anforderungen nicht mehr gerecht. Insbesondere führen die Zulassungsvorschriften für neue Düngemittel teilweise zu erheblichen Verzögerungen beim Inverkehrbringen innovativer Düngemittel. Das bisherige System der Zulassung festgelegter Düngemitteltypen schränkt die Flexibilität der Marktteilnehmer ein, ohne automatisch ein höheres Schutzniveau sicherzustellen. Außerdem ist die Berücksichtigung regionaler oder standortspezifischer Gegebenheiten häufig nicht oder nur im Rahmen eines einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahrens möglich.

Zum Schutz von Anwendern, Verbrauchern und Umwelt sind daher Regelungen zur Anwendung und zum Handel mit Düngemitteln erforderlich. Da das Gesetz nicht nur das Inverkehrbringen von Düngemitteln, sondern auch das Düngen regelt, erhält es die Bezeichnung Düngegesetz.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und Nr. 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist notwendig, da Düngemittel länderübergreifend vertrieben werden und daher zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse einheitlichen Anforderungen unterliegen müssen.

III. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Der Gesetzentwurf enthält keine Informationspflichten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung. Er enthält aber Ermächtigungsgrundlagen, nach denen das Ressort bürokratiekostenrelevante Rechtsverordnungen erlassen kann.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags keine Bedenken gegen das Rege-

lungsvorhaben. Er weist darauf hin, dass mit Vorlage entsprechender Rechtsverordnungen eine Abschätzung der Bürokratiekosten zu erfolgen hat und erwartet diesbezüglich frühzeitige Beteiligung.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10032 in seiner 75. Sitzung am 12. November 2008 beraten und empfiehlt die Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(10)1072-neu.

V. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10032 in seiner 89. Sitzung am 12. November 2008 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** konstatierte, man begrüße das vorliegende Gesetz. Es berücksichtige regionale Besonderheiten und flexibilisiere die Zulassung. Hervorzuheben sei, dass die Humusmehrung in den Böden zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft gehöre. Mit dem diesbezüglichen Zusatz im Gesetz wolle man die zu verzeichnende Humussteigerung in den Böden zusätzlich befördern.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, das vorliegende vereinfachte Düngegesetz trage zur Klarheit bei den Anwendern bei. Die Aufnahme der Thematik Humusgehalt sei ein Anliegen der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gewesen. Die guten Vorschläge des Bundesrates hätten sich im Änderungsantrag niedergeschlagen. Technische Einzelheiten, etwa Maßnahmen zur Verhinderung von Nitratbelastungen, würden im Rahmen von Rechtsverordnungen geregelt werden.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, der vorliegende Gesetzentwurf führe zu Doppelregelungen und Überregulierungen, die nicht praxis- und umweltgerecht seien. Zudem bleibe ein hohes Maß an Bürokratie erhalten. Ein Beispiel hierfür sei der § 4, der nach Auffassung der Fraktion der FDP überflüssig sei. Daher lehne man den Gesetzentwurf ab. Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei ebenfalls nicht praxisfundiert. Dieser beziehe sich ausschließlich auf den Bodenbestandteil Humus und lasse dabei die Heterogenität von Böden außer Acht. Daher werde man dem Entschließungsantrag nicht zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** legte dar, dass man das in Rede stehende Düngegesetz begrüße. Es sei zeitgemäß, gehe grundsätzlich in die richtige Richtung und sei

im Wesentlichen an die aktuellen Erfordernisse, etwa im Bereich Wirtschaftsdünger, angepasst. Dennoch seien zwei entscheidende Versäumnisse zu verzeichnen. Dazu verweise man auf den eingebrachten Entschließungsantrag. Der Stimme werde man sich deshalb im Ergebnis enthalten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zum Entwurf eines Düngegesetzes auf Drucksache 16/10032 einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(10)1072-neu eingebracht. Danach sei unverständlich, dass weder der Humusgehalt der Böden noch Maßnahmen zu seinem Erhalt oder seiner Verbesserung im Gesetz hinreichend berücksichtigt würden, obwohl der Gesetzeszweck den Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit ausdrücklich beschreibe. Auch aus wasserpolitischer Sicht reiche der vorliegende Gesetzentwurf nicht aus. Daher solle die Bundesregierung im Wesentlichen aufgefordert werden, den Entwurf eines Düngegesetzes so zu überarbeiten, dass im Gesetz Maßnahmen und Verordnungsermächtigungen zur Verbesserung des standort- und nutzungstypischen Humusgehaltes verankert werden, und dass die Nährstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft mindestens so weit vermindert werden, wie es zur Erreichung der Ziele des Biodiversitätsschutzes sowie zum Einhalten der Qualitätsanforderungen der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie und des Meeresschutzes erforderlich ist.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10032 in geänderter Fassung anzunehmen und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(10)1072-neu abzulehnen.

Berlin, den 12. November 2008

Johannes Röring
Berichtersteller

Gustav Herzog
Berichtersteller

Dr. Edmund Peter Geisen
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Cornelia Behm
Berichterstellerin

